

psychologische Untersuchung in einem Ehescheidungsprozeß trotz negativen körperlichen Befundes die Impotenz des beklagten Ehemanns wahrscheinlich machen konnte. — Aussprache: F. Strassmann weist auf die Möglichkeit, die Impotenz des Mannes durch die Virginität der Frau zu beweisen, hin, welche Probe jedoch versagen könnte. Vom gerichtsarztlichen Standpunkt aus befürwortet er die Forderung, eine Ehescheidung wegen Ehezerrüttung auch dann zuzulassen, wenn die als Grund der Ehezerrüttung angegebene Impotenz des Mannes nicht beweisbar ist. — Schapiro betont, daß die nicht organisch bedingte Impotenz nicht beweisbar ist. Er hat als Sachverständiger in Ehescheidungsprozessen oft auf folgende Weise zur Klärung beigetragen: Er schlug dem Richter vor, den Mann zwecks Heilung seiner Impotenz behandeln zu lassen. Aus der Reaktion der Ehegatten auf diesen Vorschlag ließen sich oft wichtige Schlüsse ziehen. Geht die Frau auf ihn trotz in Aussicht gestellter Heilung ihres Mannes nicht ein, so scheint die Klage wegen Impotenz nur ein Vorwand bei der Frau zu sein. Auch wirkliche Impotenz sieht er nicht unbedingt als Ehescheidungsgrund an, da solche nach seinen Erfahrungen in 80% der Fälle durchweg günstig beeinflußt werden kann. — B. Berliner erblickt die Hauptaufgabe des Sachverständigen in der psychologischen Begutachtung der Glaubwürdigkeit. — Max Hirsch bespricht die Frage, ob es bei der Frau einen der männlichen Impotenz vergleichbaren Zustand gäbe. Die anatomischen Mißbildungen seien operativ zu beseitigen, der Vaginismus sei stets heilbar. Aber zum weiteren Begriff der Zeugungsunfähigkeit gehörten auch funktionelle Störungen; diese könnten als Gegenstück zur männlichen Impotenz gelten und daher einen Grund zur Eheanfechtung bilden. Hirsch weist auf eine Reichsgerichtsentscheidung aus dem Jahre 1906 hin, in welcher wegen beständiger Gleichgültigkeit und Abneigung der Frau gegen die geschlechtliche Vereinigung der Eheanfechtungsklage stattgegeben wurde. A. Eliassow.

**Stern, Erich: Minderjährige Mädchen als Opfer von Sexualdelikten.** (*Inst. f. Psychol., Jugendkunde u. Heilpädagog., Mainz.*) Z. Neur. **139**, 759—780 (1932).

Stern faßt das Problem von der anderen Seite: nicht der Täter, nein, das Opfer ist schuldig. An 10 Fällen, die aus der Praxis des Jugendamtes, des Jugendgerichtes, sowie der Erziehungsberatungs-Sprechstunde stammen und die im Laufe eines Vierteljahres gesammelt wurden, schildert St. den Hergang von Sexualhandlungen, die an minderjährigen Mädchen ausgeführt wurden. Übereinstimmend für alle Fälle ist, daß die Mädchen die Rolle der Führenden hatten, sie wurden nicht vergewaltigt und von Notzucht konnte nicht die Rede sein. Oft war die Art der polizeilichen Vernehmungen sehr bedenklich. Das Ziel der Vernehmung des Beamten war, den Geschlechtsverkehr nachzuweisen, die Vernehmungstechnik bediente sich allerlei Drohungen, die Vernommenen wurden ängstlich und verwirrt und unterschrieben ein Protokoll, das sich später als gefärbt erwies. Die Mädchen hatten die Sexualdelikte — es handelte sich nicht immer um einen vollständigen Coitus — kommen sehen und die Gelegenheit bewußt gesucht. Ein schweres psychisches Trauma hatte die Handlungen keineswegs dargestellt, auch da, wo es zum ersten Coitus kam, zeigte sich, daß der Akt kein eingreifendes Erlebnis bedeutete, das die ganze Persönlichkeit ergreift und umformt, sondern es lag durchaus in einer Ebene mit den alltäglichen Verrichtungen. In einigen Fällen konnte man von Unterwertigkeit und Verwahrlosung sprechen. Bemerkenswert ist noch, daß auch übereinstimmende Aussagen der getrennt vernommenen jugendlichen Zeuginnen sich später als unrichtig erwiesen. Röper (Hamburg).

### Blutgruppen.

● **Handbuch der Blutgruppenkunde.** Hrsg. v. Paul Steffan. München: J. F. Lehmann 1932. XI, 669 S. u. 125 Abb. RM. 48.—

Es ist durchaus verdienstlich, daß mit der zunehmenden Bedeutung der Blutgruppenforschung für die verschiedensten Gebiete der Medizin Steffan es unternommen hat, mit einer Anzahl von Mitarbeitern ein Handbuch der Blutgruppenkunde herauszugeben, in dem sich zum Schluß ein vollständiges und wertvolles Verzeichnis aller derjenigen Arbeiten findet, die bisher über „Blutgruppen“ veröffentlicht worden sind. — Die geschichtliche Entwicklung der Blutgruppenforschung ist von Hesch, die Serologie der Blutgruppen von Thomsen, die Vererbung der gruppenbedingenden Eigenschaften des Blutes von Wellisch verfaßt. Die Beziehungen zwischen Blutgruppen und erblich bedingten Eigenschaften und krankhaften Zuständen beschreibt Thomsen, die praktische Bedeutung der Blutgruppenforschung für die ärztliche Behandlung Bürkle-de la Camp, die Blutgruppenkunde in der gerichtlichen Medizin Raestrup, die Bedeutung der Blutgruppen für die menschliche Rassenkunde Steffan und die Technik der Blutgruppenbestimmung Schött. Es ist damit ein vollständiger Über-

blick über das gesamte Gebiet der Blutgruppenkunde gegeben. Den Gerichtsarzt interessiert besonders der Abschnitt von Raestrup, der die gerichtliche Verwendung der Blutgruppen bespricht. Im einzelnen wird hingewiesen auf die Technik, die Fehlerquellen, die Berechtigung der gerichtlich-medizinischen Anwendung, die Blutgruppenbestimmung am Lebenden, an der Leiche, an Blutflecken, die Vererbung, die zivilrechtliche und strafrechtliche Verwertung, die reichlichen Gesichtspunkte für die Blutentnahme. *Georg Straßmann* (Breslau).

● **Schiff, Fritz: Die Technik der Blutgruppenuntersuchung für Kliniker und Gerichtsärzte. Nebst Berücksichtigung ihrer Anwendung in der Anthropologie und der Vererbungs- und Konstitutionsforschung.** 3., verm. Aufl. Berlin: Julius Springer 1932. VIII, 105 S. u. 32 Abb. RM. 8.80.

Im Vergleich mit der 2. Auflage (vgl. diese Z. 14, 41) ist in der vorliegenden die über das rein Technische hinausgehende erweiterte Form beibehalten. Entsprechend der jetzt allgemein von den Sachverständigen vertretenen Ansicht ist nunmehr allein die von Bernstein aufgestellte Vererbungstheorie der Bluteigenschaften den Ausführungen zugrunde gelegt. Abschnitte über die Unterteilung der Gruppe A und die von Landsteiner und Levine beschriebenen, durch Immunagglutinine nachweisbaren Eigenschaften M, N und P sind eingefügt; beide sind allerdings kurz gehalten, was auch vom Ref. keineswegs beanstandet wird, da die immerhin technisch wesentlich schwierigeren Untersuchungen nicht allein aus einer auch noch so ins Einzelne gehenden Beschreibung erlernt werden können, vielmehr eigene Erfahrung voraussetzen, die am besten an Hand der Originalarbeiten gesammelt wird. — Bei der Besprechung der klinischen Anwendung ist auf das Vorkommen sog. „gefährlicher Universalspender“, d. h. Personen der Blutgruppe O mit hohem Agglutiningehalt, und deren Erkennung sowie auf die behördlich beaufsichtigte Organisation des Blutspenderwesens in New York hingewiesen. — In der neuen Auflage des verbreiteten Büchleins findet jeder, der sich mit Blutgruppen zu beschäftigen hat, das Wichtigste dem neuesten Stand der Forschung angepaßt. *Mayser* (Stuttgart).

**Akune, M.: Untersuchungen über die beiden Typen der Gruppeneigenschaft A des Menschen.** (*Bakteriol. Abt., Städt. Krankenh. im Friedrichshain, Berlin.*) Z. Immunforsch. 73, 75—109 (1931).

Die beiden Typen der A-Eigenschaft lassen sich auch in gelöstem Zustand nachweisen, und zwar nicht nur mit Iso-Antikörpern, sondern auch mit Hetero-Antikörpern. Sehr deutlich waren die Unterschiede im Hämolyse-Hemmungsversuch nach Brahn-Schiff. Die Unterschiede finden sich in wässrigen und auch in alkoholischen Erythrocytenextrakten und im Blutserum, ferner auch in Speichel und Harn. Hier allerdings mit gewissen Unregelmäßigkeiten. Untersucht man eine größere Anzahl von Speichel- und Harnproben des einen und des anderen Bluttypus, so findet sich durchschnittlich bei A-groß ein stärkerer A-Gehalt. Bei der Untersuchung pathologischer Verhältnisse müssen diese physiologischen Unterschiede berücksichtigt werden. Im Immunisierungsversuch an 18 Kaninchen wurden gruppen-spezifische Antikörper viel leichter gegen A-groß gebildet. *F. Schiff* (Berlin).

**Lattes, Leone: L'individualité biochimique en eriminologie.** (Die biochemische Individualität in der Kriminologie.) Rev. Droit pénal 12, 610—615 (1932).

Lattes gibt einen eingehenden Überblick über den heutigen Stand der serologischen Untersuchungen und ihre Anwendbarkeit in der gerichtlichen Medizin. Die Uhlenhuthsche Präcipitinreaktion, die Anwendung der Blutgruppenbestimmungen werden erwähnt und es wird auf die Möglichkeit der Gruppenbestimmung an Körperflüssigkeiten, Sekreten und Exkreten hingewiesen. Hierbei spielt außer der qualitativen Methode insbesondere auch die quantitative eine große Rolle. Weiter werden die Eigenschaften des Blutes M, N und P erwähnt sowie die Untergruppen  $A_1$  und  $A_2$  in ihrer Bedeutung gezeigt. Die Kombinationen zwischen den 4 klassischen Blutgruppen, den 2 Untergruppen mit den Eigenschaften M, N sind 18:1. 0, M; 2, 0, N; 3. 0, MN; 4.  $A_1M$ ; 5.  $A_1, N$ ; 6.  $A_1, MN$ ; 7.  $A_1A_2, M$ ; 8.  $A_1A_2, N$ ; 9.  $A_1A_2, MN$ ; 10.  $B_1M$ ; 11.  $B_1N$ ; 12.  $B_1MN$ ; 13.  $A_1B_1M$ ; 14.  $A_1B_1, N$ ; 15.  $A_1B_1, MN$ ; 16.  $A_1A_2B_1M$ ; 17.  $A_1A_2B_1N$ ; 18.  $A_1A_2B_1, MN$ . *Foerster* (Münster i. W.).

**Buchnov, Ja.: Über die erbliche Übertragung der Blutgruppen.** Ginek. 10, 338 bis 340 u. dtsh. Zusammenfassung 341 (1931) [Russisch].

Blutgruppenuntersuchungen an 300 Neugeborenen und deren Eltern. Material des zentralen städtischen Entbindungsinstituts von Irkutsk. Verteilung der Blutgruppen auf die Gesamtzahl der untersuchten Fälle: Gruppe O = 43,4%; Ab = 32%;

Ba — 19,7%; AB — 4,9%. Kombinationen der Blutgruppen bei den Eltern: O × O alle Kinder — 54 Fälle — O; Eltern O × Ab = von 76 Fällen 52 O, 24 Ab; Eltern O × Ba = von 41 Fällen 28 O, 13 Ba; Eltern O × AB = von 10 Fällen 8 Ab, 2 Ba. Die Gruppen O und AB wurden bei diesen Kindern nicht angetroffen. Diese Beobachtung spricht für die Theorie von Bernstein-Furuhata. Eltern Ab × Ab = von 38 Fällen 4 O, 34 Ab; Eltern Ab × Ba = von 31 Fällen 7 Kinder O, 13 Ab, 3 Ba, 8 AB; Eltern Ab × AB = von 12 Fällen 9 Ab, 1 Ba, 2 AB; Eltern Ba × Ba = 29 Fälle, 11 O, 18 Ba; Eltern AB × AB = 2 Fälle, davon 1 Ab, 1 AB; Eltern Ba × AB = 7 Fälle, davon 4 Ab, 3 Ba.  
v. Knorre (Danzig).<sub>o</sub>

**Juhász-Schäffer, A.:** Die Vererbung der Blutgruppen. Erwiderung auf die gleichnamige Arbeit von D. J. Buining in Jg. 1932, S. 202 dieser Wochenschrift. (*Univ.-Augenklin., Bern.*) Klin. Wschr. 1932 I, 725.

Verf. hält die von Buining (vgl. diese Z. 19, 258) in Aussicht gestellte Veröffentlichung über Blutgruppenuntersuchungen von 10 000 Personen aus den Bergdörfern Javas nicht für geeignet zur Entscheidung der Frage über die Gültigkeit der Bernsteinschen Vererbungsregel, da sich nach der Ankündigung darunter keine einzige sichere Ausnahme finden soll, während zu verlangen ist, daß sich in einem solch entscheidenden Material überhaupt keine Ausnahme findet. Durch die seither veröffentlichten Untersuchungen, insbesondere die von Müttern und Kindern, ist die Gültigkeit der Bernsteinschen Vererbungsregel bewiesen. Aus einer Zusammenstellung über 609 Untersuchungen von Müttern mit 614 Kindern, die insgesamt vom Verf. angestellt worden sind, geht hervor, daß kein Kind der Blutgruppe O von einer Mutter AB abstammt und auch kein Kind der Gruppe AB eine Mutter der Gruppe O hat.

Mayser (Stuttgart).<sub>o</sub>

**Wiener, Alexander S.:** Method of measuring linkage in human genetics; with special reference to blood groups. (Methode zur Messung der Koppelung in der menschlichen Erbforschung unter besonderer Berücksichtigung der Blutgruppen.) (*Jewish Hosp., Brooklyn.*) Genetics 17, 335—350 (1932).

Verf. geht von den Merkmalen M und N aus, welche möglicherweise an A und B gekoppelt sind. Findet ein Faktorenaustausch statt, dann muß die neue Koppelung AN und BM in gleicher Häufigkeit entstehen. Die verschiedenen Möglichkeiten der Kreuzung usw. werden in tabellarischer Übersicht dargestellt, hernach die Familienbeobachtungen verschiedener Autoren mit der Hypothese verglichen. Bezeichnet man mit  $\nu$  die Koppelungsintensität, mit  $q$  die Häufigkeit des Faktorenaustausches, so ist  $\nu + q = 1$ . Ist  $s$  die Größe der Geschwisterreihe,  $\mu$  die Zahl der „Koppelungs“-Kinder,  $\nu$  die der „Austausch“-Kinder ( $\mu + \nu = s$ ), so gilt die Formel:  $w\mu\nu = \frac{s!}{\mu!\nu!} \nu^\mu q^\nu$ . Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß M und N meist unabhängig von A und B vererbt werden.

Fetscher (Dresden).<sub>o</sub>

**Naranjo Lopez, Alfonso:** Die Blutgruppen und ihre Beziehung zum Konstitutions-typus Kretschmers. (*Laborat. Centr. de Investig. Clin., Fac. de Med., Madrid.*) Archivos Cardiol. 13, 153—174 u. franz. Zusammenfassung 172 (1932) [Spanisch].

Verf. untersuchte 329 Geistesranke (162 Leptosome, 89 Athletische und 58 Pyknische) auf die bei ihnen vorliegende Blutgruppe. Die Verteilung der Blutgruppenzugehörigkeiten war bei allen 3 Konstitutionsgruppen ungefähr gleich und entsprach der Verteilung bei 777 anderen Kranken der gleichen Anstalt. — Die Körpermaße der typischen Leptosomen, Athletiker und Pykniker sind in Tabellenform angegeben. Umfangreiches Literaturverzeichnis.

Eduard Krapf (München).<sub>o</sub>

**Berliner, Max:** Serologische Untersuchungen zur Verwandtschafts- und Rassenbestimmung. (*Kaiser Wilhelm-Inst. f. Anthropol., Berlin-Dahlem.*) Fol. haemat. (Lpz.) 46, 103—111 (1931).

In Anlehnung an Zangemeister wurden Gemische der Sera von zwei Personen untersucht, jedoch nicht mit dem Stufenphotometer, sondern dem Nephelometer. Neben Weißen wurden Inder, Japaner, Chinesen und Neger untersucht. Die Ergebnisse „sind in keiner Weise als eindeutige zu bezeichnen“, was durch die in Tabellenform wiedergegebenen Einzelresultate bestätigt wird. (Vgl. Zangemeister, diese Z. 16, 236, 237.) F. Schiff (Berlin).<sub>o</sub>

**Abruzzese, G.:** *Ricerche delle isoagglutinine nel secreto vaginale in rapporto alle cause di sterilità.* (Untersuchungen über Isoagglutinine im Scheidensekret.) (*Clin. Ostetr.-Ginecol., Univ., Firenze.*) Riv. ital. Ginec. **13**, 294—305 (1932).

Die Versuche des Verf., das Scheidensekret zu einer gruppenspezifischen Reaktion heranzuziehen, hatten keinen Erfolg. Von 67 untersuchten Fällen ließen sich nur in 1 Isoagglutinine nachweisen. *Carl Müller* (Berlin).

**Saleck, Walter:** *Bestehen Beziehungen zwischen Blutgruppen und Geisteskrankheiten?* (*Hyg. Inst., Univ. Tübingen.*) Z. Immun.forsch. **74**, 280—297 (1932).

Es wurden 4521 Insassen Württemberger Heilanstalten und 1918 Nicht-Geisteskranke aus Tübinger Kliniken auf ihre Blutgruppenzugehörigkeit untersucht. Unterschiede ergaben sich nicht, die gefundenen Werte entsprachen durchaus den bisher in der Bevölkerung Württembergs festgestellten Verteilungen. Da auch bei der Einteilung in die einzelnen Gruppen von Geisteskrankheiten keine nennenswerten Abweichungen gefunden wurden, ist der Schluß berechtigt, daß eine Beziehung zwischen Blutgruppenzugehörigkeit und Disposition zu einer bestimmten Geisteskrankheit für Württemberg abzulehnen ist. Das bisher nur in Schleswig-Holstein beobachtete vermehrte Vorkommen der Gruppe B bei der städtischen Bevölkerung, das im Vergleich dazu verminderte Vorkommen dieser Gruppe bei den Landbewohnern unter Beeinflussung der Werte der Gruppe O konnte in Württemberg nicht festgestellt werden.

*Luxenburger* (München).

**Somogyi, István, und Lajos Angyal:** *Blutgruppenuntersuchungen an Geisteskranken.* Orv. Hetil. **1932**, 265—269 [Ungarisch].

Die Verteilung der Blutgruppen bei Geisteskranken zeigt keine wesentliche Abweichung von der normalen Bevölkerung. Die Verteilung der Blutgruppen bei den einzelnen endogenen Psychosen ist für das betreffende Krankheitsbild nicht charakteristisch. Die Zugehörigkeit zu einer Blutgruppe bedeutet nicht die Disposition für irgendwelche endogene Psychose. Bei den luischen Geistes- und Nervenkrankheiten entspricht die Verteilung der Blutgruppen ebenfalls den normalen Verhältnissen. Gruppenidentität und Gruppenverschiedenheit beeinflussen die Inkubationszeit und den Fiebertyp der Impfmalaria nicht. Bei Gruppenverschiedenheit ist das spontane Aufhören der Fieberanfälle seltener zu beobachten. (Bedarf noch einer Nachprüfung.) Malariabehandlung verursacht keine Gruppenänderung. Zwischen psychopathischer Belastung und Vererbung der Blutgruppen ist kein Zusammenhang nachzuweisen.

*István Fényes* (Budapest).

**Marx, A. M.:** *Blutgruppenbestimmung in Paternitätsprozessen und ärztliche Sachverständige. Unter Berücksichtigung der Verhältnisse in der Tschechoslowakei.* (*Gerichtl.-Med. Inst., Dtsch. Univ. Prag.*) Med. Klin. **1932 I**, 787—790.

Unter Zitierung einer Reihe von Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes wird darauf verwiesen, daß diese oberste Gerichtsbehörde in der Tschechoslowakei die Bedeutung der Blutgruppenbestimmung als Beweismittel in Paternitätsprozessen voll anerkennt. Dies zeigt sich insbesondere auch in einer einschlägigen Entscheidung, in welcher ausgesprochen wurde, daß der Blutgruppenbestimmung für die Ausschließung der Vaterschaft auch dann maßgebend ist, wenn auf Grund der Entwicklung des Kindes die Sachverständigen die Vaterschaft des beklagten Mannes nicht ausschließen können. Mit Rücksicht darauf betont Marx, daß dem ärztlichen Sachverständigen eine besonders große Verantwortung bei der Vornahme der Untersuchung und Abgabe des Gutachtens auferlegt ist, da, wie die Praxis zeigt, das richterliche Urteil sich in geeigneten Fällen bisweilen ganz auf das Gutachten der Sachverständigen stützt. Er verlangt daher, daß so wie in anderen Staaten auch in der Tschechoslowakei mit der Vornahme der Untersuchung nur bestimmte Anstalten betraut werden sollen analog wie die seinerzeit im alten Österreich durch das Justizministerium bezüglich der Vornahme der Uhlenhutschen Präzipitinreaktion geschehen ist. Er appelliert an alle als gerichtliche Sachverständige fungierende Ärzte bis zu einer evtl. behördlichen Regelung die Unter-

suchung selbst nur dann zu übernehmen, wenn sie mit der Untersuchungsmethode genau vertraut sind und auch die nötigen Erfahrungen besitzen. *Marx* (Prag).

**Mayer, Hans: Die Verwertung der Bluteigenschaften M und N in gerichtsarztlichen Gutachten.** (*Württ. Med. Landesuntersuch.-Amt, Stuttgart.*) *Ärztl. Sachverst.ztg* 38, 198—202 (1932).

Gutachten. Die Vaterschaft war nach den klassischen Gruppen möglich (Mutter und Kind A, „Vater“ B), nach M und N aber auszuschließen (Mutter M + N +, Kind M + N —, „Vater“ M — N+). Auch Absorptionsversuche haben die Richtigkeit der Ergebnisse beim Kinde und dem angeblichen Erzeuger bestätigt. Hierzu wurden Blutkörperchen von beiden mit einem Anti-N enthaltenden Immuserum zusammengebracht und dieses dann mittels bekannter Blutkörperchen auf das Vorhandensein von Anti-N geprüft. Das mit Kind-Erythrocyten absorbierte Serum agglutinierte bekannte Blutkörperchen N, das andere Restserum nicht. Die Absorption mit Anti-M war nur beim Manne durchführbar und ergab Fehlen von M in dessen r.B.; vom Kinde war nicht genügend Blut zu erhalten. Im Württ. med. Landesuntersuchungsamt sind seit Anfang 1931 über M und N ungefähr 1200 Einzelbestimmungen, 65 Familienuntersuchungen mit 209 Kindern und 85 Fällen von Mutter — Kinduntersuchungen gemacht worden. Die Proben wurden mit je 2 eigenen Anti-M und Anti-N-Immunsereen und 2 von Schiff erhaltenen Anti-N-Seren ausgeführt. Die Untersuchungsergebnisse stehen in voller Übereinstimmung mit den in der Literatur beschriebenen. Verf. erklärt, wie schon vorher Schiff, dann der gerichtsarztliche Ausschuß für die Stadt Berlin, die Verwertung von M und N für den gerichtlichen Vaterschaftsbeweis als begründet und im geprüften Falle die Vaterschaft für offenbar unmöglich. „Die Ergebnisse mit M und N sind jetzt so gefestigt, daß sie als naturwissenschaftliche Gesetze angesehen werden können.“ *P. Fraenckel* (Berlin).

**Sand, Knud: Über forensische Blutgruppenuntersuchungen im gerichtsarztlichen Institut.** *Ugeskr. Laeg.* 1932, 610—615 [Dänisch].

Nach Vereinbarung des Justizministeriums mit dem Unterrichtsministerium ist im Gerichtsarztlichen Institut zu Kopenhagen die Blutgruppenuntersuchung für forensische Zwecke zentralisiert. Die neueren Forschungsergebnisse (M-, N-System, Teilung der A-Gruppe) werden bei der Ausführung der Arbeit berücksichtigt.

*H. Scholz* (Königsberg).

**Chaigneau, Y., M. Chauzy et F. Guerriero: Les groupes sanguins des indigènes de race noire.** (Die Blutgruppen der Eingeborenen der schwarzen Rasse.) *Arch. Inst. Pasteur Tunis* 20, 452—455 (1932).

200 Senegalschützen eines tunesischen Bataillons wurden durch Blutkörpercheneigenenschaftsbestimmungen auf ihre Blutgruppenzugehörigkeit untersucht. Die Soldaten stammen aus allen Stämmen von Französisch-Westafrika. Es gehören 43,5% der Blutgruppe O, 28,5% der Gruppe A, 24% der Gruppe B und 4% der Gruppe AB an. Bei einer Trennung der Neger nach anthropologischen Gesichtspunkten in „Schwarze“ und „Weiße“ ist die Blutgruppenverteilung der „Weißen“ eher noch mehr entfernt von der der europäischen Bevölkerung als die der „Schwarzen“. Es bestehen somit zwischen dem Aussehen und der Blutgruppenzugehörigkeit keine Zusammenhänge.

*Mayser* (Stuttgart).<sup>oo</sup>

### Kunstfehler. Ärzterecht.

**Ackermann, Hellmuth: Scopolamin-Eukodal-Ephetonindämmerschlaf als Basisnarkose und seine Gefahren.** (*Chir.-Urol. Abt., Kaiserin Auguste Victoria-Krankenh., Berlin-Lichtenberg.*) *Zbl. Chir.* 1932, 1668—1671.

Todesfall. 68jähriger Mann mit Sigmoidcarcinom und Cystitis, sonst gesund und kräftig, erhält in gewohnter Weise abends 0,5 Veronal, morgens entsprechend der Originalvorschrift I Ampulle der stärkeren und I der schwächeren Scopolamin-Eukodal-Ephetoninlösung. Bei Eröffnung der Bauchdecken wurde Äther — bis 70 ccm — notwendig. Anus praeternaturalis rasch angelegt. Anhaltende Somnolenz, oberflächliche Atmung, Trachealrasseln, alle therapeutischen Versuche erfolglos. Tod nach etwa 24 Stunden. Keine Obduktion.

Der Tod ist dem Mittel zuzuschreiben, weil das klinische Bild eindeutig für Scopolaminvergiftung ist. Die Entgiftung durch den Ephetoninzusatz ist bei der großen